

# *Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf*

## **Verhandlungsschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**am Donnerstag, dem 25. April 2024**

**im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.04.2024 per E-Mail.

#### **Anwesend waren:**

Bürgermeister

Harald Riemer

#### **Mitglieder des Gemeinderates:**

Vizebürgermeister

Erik Hofreiter

geschäftsführender Gemeinderat

Birgit Ressler, MBA

Hildegard Ressler

Josef Fuchs

Christian Müller

Manuel Brunner

Gemeinderat

Tamara Elbaky

Manuela Enengl

Ing. Christian Erber

Margareta Fahrnberger

Andrea Falch

Ignaz Gindl

Elfriede Höhlmüller

Stefan Hörhan

Thomas Salzmann

Robert Wagner

Erich Wurzenberger

Friedrich Buxhofer

Petra Fuchs

Elisabeth Rinner

Marco Sturmlechner

Bernhard Ebner

**Entschuldigt abwesend:** gfGR Martin Jandl, GR Elisabeth Prömer, GR Daniel Fallmann,  
GR Johann Hofmarcher, GR Michael Gindl, GR Barbara Pflügl

Teilnahme als Auskunftsperson (§ 42 (6) NÖ GO 1973):

Amtsleiter Gerald Prinz, BA

**Schriftführer:** Annemarie Kastenberger

**Bürgermeister Harald Riemer führt den Vorsitz.**

**Die Sitzung ist beschlussfähig.**

## **Tagesordnung**

1. Protokollgenehmigung v. 29.02.2024
2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan
3. Teilbebauungsplan - Pöchlerner Straße
4. Straßenbeleuchtung – Föhrengasse/Fasangartengasse
5. Tagesbetreuungseinrichtung Neubau
  - a) Baumeister
  - b) Zimmerer
  - c) Bauspengler
  - d) Dachdecker
  - e) Schlosser
  - f) Elektroinstallationsarbeiten
  - g) Heizung-, Sanitär- und Lüftungsinstallation
6. Sportanlage Hauptspielfeld - Flutlichtumrüstung
7. Güterwegerhaltung 2024
8. Güterweginstandsetzung Zehnbach I und II
9. Güterweg „Harmersdorf – Reichersau“ – Gründung einer Beitragsgemeinschaft
10. Gebührenbremse 2024
11. Parkzone „Primärversorgungszentrum“ – Parkabgabenordnung
12. Hegering Purgstall – Ansuchen
13. ProKind – Ansuchen

Bgm. Harald Riemer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46 (2) NÖ Gemeindeordnung 1973 setzt Bgm. Riemer folgenden Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung ab:

### **Top 8) Güterweginstandsetzung Zehnbach I und II**

1. **Protokollgenehmigung v. 29.02.2024**

Da es keine Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung v. 28.03.2024 gibt, gilt es als genehmigt.

2. **Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan**

GfGR Erich Wurzenberger berichtet, dass zur Kundmachung betreffend der „Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/ Flächenwidmungsplanes **3 Stellungnahmen** eingegangen sind und liest diese vollinhaltlich vor: Landwirtschaftskammer NÖ, EVN NÖ LRG

Weiters werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

- Prüfprotokoll zur 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Gutachten v. der NÖ Landesregierung, Abteilung RU 7
- Empfehlung zur Beschlussfassung von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH

Antrag:

Vorliegende Verordnung soll beschlossen werden:

**V E R O R D N U N G**

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Purgstall, Schauboden, Sölling** und **Zehnbach** abgeändert.
- § 2 Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland („Geb“) wird gem. § 20 Abs. 2 Z 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. auf bis zu 99 m<sup>2</sup> erhöht. Diese Regelung gilt für alle erhaltenswerten Gebäude im gesamten Gemeindegebiet.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **3. Teilbebauungsplan - Pöchlarn Straße**

GfGR Wurzenberger bringt dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis:

- die Empfehlungen zur Beschlussfassung von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH und

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Verordnung:

## **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

**TEILBEBAUUNGSPLAN PÖCHLARNER STRASSE**

erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 25.04.2024 unter der Plannr. 2810/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Erhaltenswertes Altortgebiet  
Im gesamten Geltungsbereich wird ein erhaltenswertes Altortgebiet (§30, Abs. 2 Z2.) festgelegt. In diesem gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 5 Gestaltung

(1) Erhaltenswürdige Strukturen (Straßenbreite, Bauungsweise, -höhe, -dichte) und Elemente (architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer überlieferten Form zu erhalten.

Veränderungen und Erneuerungen sind nur dann zulässig, wenn dadurch ein stilwidriger Bestand behoben wird oder eine Änderung für die zeitgemäße Nutzung des Objektes unbedingt erforderlich ist.

- (2) Antennenanlagen, die von der Feichsenstraße und/oder der Pöchlerner Straße sichtbar werden, sind nicht gestattet. Werbeeinrichtungen und Betriebsankündigungen sind nur im Bereich der eigenen Anlage erlaubt. Windkraftanlagen sind nicht gestattet.

#### § 6 Anbaupflicht

In den im Plan dargestellten Bereichen der Anbaupflicht sind Hauptgebäude auf ganzer Länge an die definierte Linie anzubauen.

#### § 7 Dächer

- (1) Als vorrangig zu errichtende Dachformen sind auf Hauptgebäuden Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zu errichten. Auf Nebengebäuden und auf Dächern, die von der Pöchlerner Straße und/oder der Feichsenstraße nicht einsehbar sind, können auch andere Dachformen errichtet werden.
- (2) Die Mindestdachneigung für die unter (1) erwähnten Dächern auf Hauptgebäuden wird mit 35° festgelegt.

#### § 8 Spezielle Bestimmungen für die Schutzzone

- (1) Einfahrten auf Grundstücke der geschlossenen Bauweise sind mit einem Torbogen und einem Flügeltor auszuführen.
- (2) Einfahrten in Gebäude müssen Flügeltore aufweisen und sind gebogen auszuführen.

#### § 9 Fassaden

- (1) Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken, Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Bänderungen, Erker, Steinteile, Stuckzierrat, figuraler Schmuck, Wandmalereien, Graffiti, etc. sind zu erhalten, sofern diese geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll sind.
- (2) Vor einem geplanten Bauvorhaben (eingeschlossen Änderung der Farbe oder der Fassade eines Gebäudes) ist eine Fassadenabwicklung mit Darstellung der Nachbarfassaden, sowie eine Aufstellung der verwendeten Baumaterialien anzufertigen und der Baubehörde zur Beurteilung vorzulegen. Materialien der Fenster und die Gliederung dieser müssen – sofern diese einer Abänderung unterzogen werden – ebenfalls Teil der Abwicklung und somit der Beurteilung sein.
- (3) Die Mindestdachneigung für die unter (1) erwähnten Dächern auf Hauptgebäuden wird mit 35° festgelegt.

#### § 10 Stellplätze

- (1) Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze zu errichten. Ergibt die Berechnung keine natürliche Zahl, ist auf die nächste aufzurunden.
- (2) Für Wohneinheiten, die eine Geschosßfläche von 75m<sup>2</sup> nicht überschreiten, ist mindestens jeweils 1 Stellplatz zu errichten.
- (3) Bei Gebäuden mit mehr als 6 Wohneinheiten kann bei Vorlage eines Mobilitätskonzeptes und bei der Sicherstellung der Umsetzung dieses ab der sechsten Wohnung vom unter (1) definierten Wert von 1,5 Stellplätze je Wohneinheit auf 1 Stellplatz/Wohneinheit reduziert werden.

§ 11 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 4. Straßenbeleuchtung – Föhrengasse/Fasangartengasse

Antrag:

Es liegen Angebote der Fa. Klenk & Meder GmbH, 3250 Wieselburg, Fa. eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Welse und zwei Angebote (Solarleuchten) der Fa. Photinus GmbH, 6850 Dornbirn vor.

Eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Klenk & Meder GmbH, Klenkstraße 5, 3250 Wieselburg soll wie folgt beschlossen werden:

Auftragsumfang: lt. Angebot v. 28.03.2024  
15 Stk. Mast zyl. Fvzkt LPH 6m E1m Fuß-DM114mm  
samt Zubehör

Auftragssumme: € 25.260,66 inkl. MwSt.

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 5. Tagesbetreuungseinrichtung – Neubau

Antrag:

Für das Bauvorhaben „Errichtung Tagesbetreuung Purgstall an der Erlauf“ erfolgte von Architekt Brandhofer GmbH, Schulgasse 2, eine Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabevorschlag nachstehend angeführter Gewerke. Diese sollen beschlossen werden.

##### a) Baumeisterarbeiten:

Vergabeverfahren/Ausschreibung:

gem. § 37 (1) BVergG 2018 nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter Berücksichtigung der hierfür vorgeschriebenen formalen Bestimmungen

eingeladene Firmen:

es wurden 7 Firmen zur Angebotslegung eingeladen - 3 Angebote sind eingelangt

- **Gindl & Wurzenberger (Purgstall an der Erlauf)**
- **Anton Traunfellner GmbH (Scheibbs)**
- **Gebrüder Metzinger Bau GmbH (Purgstall an der Erlauf)**

<i>Karl Schweighofer GmbH (St. Georgen/Leys)</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>S &amp; E Bau GmbH (Steinakirchen)</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>BHB Kellerbau (Purgstall an der Erlauf)</i>	<i>Absage</i>
<i>Spreitzer Bau GmbH (Ybbsitz)</i>	<i>kein Angebot</i>

Auftragsvergabe:

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag Architekt Brandhofer GmbH an den Billigstbieter **Fa. Anton Traunfellner GesmbH**, Erlaufpromenade 32-32, 3270 Scheibbs mit einer Auftragssumme in Höhe von € **257.894,11 inkl. MwSt.** vorbehaltlich der Baugenehmigung und Förderzusage.

## **b) Zimmerer:**

### Vergabeverfahren/Ausschreibung:

gem. § 37 (1) BVergG 2018 nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter Berücksichtigung der hierfür vorgeschriebenen formalen Bestimmungen

### eingeladene Firmen:

es wurden 8 Firmen zur Angebotslegung eingeladen - 2 Angebote sind eingelangt

- **Zimmerei Fahrenberger GmbH (Gresten)**
- **Hans Drascher GmbH (Pöchlarn)**

<i>Heigl Holzbau GmbH (Lunz am See)</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>Holzbau Strigl GmbH (Lunz am See)</i>	<i>Absage</i>
<i>Dachbau Lagerhaus (Purgstall an der Erlauf)</i>	<i>Abgabe ohne Bieterangabe</i>
<i>Holzbau Winkler (Wieselburg)</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>Metzinger Florian (Purgstall an der Erlauf)</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>Spreitzer Bau (Ybbsitz)</i>	<i>kein Angebot</i>

### **Auftragsvergabe:**

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag Architekt Brandhofer GmbH an den Billigstbieter **Zimmerei Fahrenberger GmbH**, Mariahilferstraße 10, 3264 Gresten mit einer Auftragssumme in Höhe von € **429.857,66 inkl. MwSt.** vorbehaltlich der Baugenehmigung und Förderzusage.

## **c) Bauspengler:**

### Vergabeverfahren/Ausschreibung:

gem. § 37 (1) BVergG 2018 nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter Berücksichtigung der hierfür vorgeschriebenen formalen Bestimmungen

### eingeladene Firmen:

es wurden 6 Firmen zur Angebotslegung eingeladen - 5 Angebote sind eingelangt

- **Hans Drascher GmbH (Pöchlarn)**
- **Ewald Leichtfried GmbH & Co KG (Waidhofen an der Ybbs)**
- **Dachbau Lagerhaus (Purgstall an der Erlauf)**
- **Wanzmann GmbH & Co KG (Wieselburg)**
- **Ebert Dach GmbH (Ybbs an der Donau)**

*Weise Otmar GmbH (Aschbach-Markt) - Absage*

### **Auftragsvergabe:**

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag Architekt Brandhofer GmbH an den Billigstbieter **Fa. Leichtfried Ewald GmbH & Co KG**, Patertal 23, 3340 Waidhofen mit einer Auftragssumme in Höhe von € **33.746,08 inkl. MwSt.** vorbehaltlich der Baugenehmigung und Förderzusage.

## **d) Dachdecker**

### Vergabeverfahren/Ausschreibung:

gem. § 37 (1) BVergG 2018 nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter Berücksichtigung der hierfür vorgeschriebenen formalen Bestimmungen

### eingeladene Firmen:

es wurden 6 Firmen zur Angebotslegung eingeladen - 5 Angebote sind eingelangt:

- **Hans Drascher GmbH (Pöchlarn)**
- **Ewald Leichtfried GmbH & Co KG (Waidhofen an der Ybbs)**
- **Dachbau Lagerhaus (Purgstall an der Erlauf)**
- **Wanzmann GmbH & Co KG (Wieselburg)**
- **Ebert Dach GmbH (Ybbs an der Donau)**

*Weise Otmar GmbH (Aschbach-Markt) - kein Angebot*

#### **Auftragsvergabe:**

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag Architekt Brandhofer GmbH an den Billigstbieter **Fa. Dachbau/Lagerhaus**, Ellershofstraße 1, 3251 Purgstall mit einer Auftragssumme in Höhe von **€ 50.805,70 inkl. MwSt.** vorbehaltlich der Baugenehmigung und Förderzusage.

#### **e) Schlosser**

##### Vergabeverfahren/Ausschreibung:

gem. § 37 (1) BVergG 2018 nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter Berücksichtigung der hierfür vorgeschriebenen formalen Bestimmungen

##### eingeladene Firmen:

es wurden 9 Firmen zur Angebotslegung eingeladen - 2 Angebote sind eingelangt:

- **Bachler Metalltechnik GmbH (Lunz am See)**
- **Puchegger Stefan GmbH (Oberndorf an der Melk)**

*Hinterleitner Metallbau (Ybbsitz)*

*kein Angebot*

*Metallbau Josef Welser (Gresten)*

*kein Angebot*

*ATP Metallbau GmbH (Purgstall an der Erlauf)*

*Absage*

*Metallbau Dorrer Stefan (Purgstall an der Erlauf)*

*kein Angebot*

*Metallbau Frais Armin (Purgstall an der Erlauf)*

*kein Angebot*

*Metallbau Gschwandegger (Steinakirchen)*

*kein Angebot*

*Metallbau Wimmer (Wang)*

*kein Angebot*

#### **Auftragsvergabe:**

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag Architekt Brandhofer GmbH an den Billigstbieter **Fa. Bachler Metalltechnik GmbH**, Gewerbestraße 6, 3293 Lunz am See mit einer Auftragssumme in Höhe von **€ 64.097,76 inkl. MwSt.** vorbehaltlich der Baugenehmigung und Förderzusage.

#### **f) Elektroinstallationsarbeiten**

Ausschreibung: Technisches Büro Ing. Matthias Wagner (im Auftrag Büro Brandhofer)

##### Vergabeverfahren/Ausschreibung:

Bundesvergabegesetz (BVergG 2018); nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

##### eingeladene Firmen:

es wurden 4 Firmen zur Angebotslegung eingeladen - 4 Angebote sind eingelangt:

- **Klenk & Meder GmbH, St. Pölten**
- **Elektro Teufl & Co GmbH, Purgstall**
- **Jackl und Riessner Elektrotechnik GmbH, Ruprechtshofen**
- **Gamsjäger GmbH, Bergland**

#### **Auftragsvergabe:**

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag Technisches Büro Ing.

Matthias Wagner, 3633 Schönbach an den Best- und Billigstbieter **Fa. Klenk & Meder GmbH**, Klenkstraße 1, 3100 St. Pölten mit einer Auftragssumme in Höhe von (€ 187.900,-- exkl. MwSt.) € **225.480,-- inkl. MwSt.** vorbehaltlich der Baugenehmigung und Förderzusage.

### g) Heizung-, Sanitär- und Lüftungsinstallation

Ausschreibung: Fa. Mempör Haustechnik GmbH, Zeitlbach 3, 3321 Ardagger  
(im Auftrag Büro Brandhofer)

Vergabeverfahren/Ausschreibung:

Bundesvergabegesetz (BVerG 2018); nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

eingeladene Firmen:

es wurden 8 Firmen zur Angebotslegung eingeladen - 3 Angebote sind eingelangt:

- **F & G Haustechnik GmbH, Purgstall**
- **Ondrusek GesmbH, Scheibbs**
- **Maroschek GmbH, St. Pölten** (Maitz Wieselburg)

<i>Bruckner Haustechnik, Purgstall</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>Kreipl GesmbH, Gresten</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>Kaufmann GmbH, Gaming</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>Pitzl Alfred, Purgstall</i>	<i>kein Angebot</i>
<i>Friedrich Neidhart Ges.m.b.H., Loosdorf</i>	<i>kein Angebot</i>

### Auftragsvergabe:

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag Ing. Karin Mempör/Fa. Mempör Haustechnik GmbH, 3321 Ardagger an den Bestbieter **Fa. F & G Haustechnik GmbH**, Eschenstraße 1-3, 3251 Purgstall mit einer Auftragssumme in Höhe von € **198.737,94 inkl. MwSt.** vorbehaltlich der Baugenehmigung und Förderzusage.

Antragsteller a) – g): Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss a) – g): Die Anträge werden einstimmig angenommen.

## **6. Sportanlage Hauptspielfeld - Flutlichtumrüstung**

Antrag:

Für die Erneuerung der Flutlichtanlage des Hauptspielfeldes der Sportanlage liegen Angebote der Fa. Gamsjäger GmbH, 3251 Purgstall, der Fa. Klenk & Meder, 3250 Wieselburg und der Fa. Jackl & Riessner Elektrotechnik GmbH, 3244 Ruprechtshofen vor.

Eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Gamsjäger GmbH, Jubiläumsstraße 1, 3251 Purgstall soll wie folgt beschossen werden:

Auftragsumfang: lt. Angebot v. 17.04.2024

Auftragssumme: € **69.196,68 inkl. MwSt.**

Förderungen:

NÖ Fußballverband: € 6.000,-- (Förderansuchen SVg)

Sportland NÖ: € 15.000,-- (Förderansuchen Gemeinde)

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 7. Güterwegerhaltung 2024

### Antrag:

Die NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung für Güterwege teilt mit Schreiben vom 19.12.2023 mit, dass für die Marktgemeinde Purgstall im **Arbeitsprogramm Erhaltung 2024** Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes Öffentliche Mittel wie folgt vorgesehen sind:

<b>Gesamtbaukosten Erhaltung 2024</b>	<b>€ 50.000,--</b>	<b>100,0 %</b>
Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB)	€ 10.000,--	20 %
Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3)	€ 10.000,--	20 %
Gemeinde- und Interessentenbeitrag	€ 30.000,--	60 %

Der Gemeinderat beschließt die Gesamtkosten Erhaltung für 2024 und nimmt den Aufteilungsschlüssel der Fördermittel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 8. Güterweginstandsetzung Zehnbach I und II

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

## 9. Güterweg Harmersdorf-Reichersau – Gründung einer Beitragsgemeinschaft

Aufgrund von geplanten Erhaltungsmaßnahmen im Jahr 2024 und 2025 wird für den Güterweg Harmersdorf-Reichersau eine Beitragsgemeinschaft gebildet.

Die Anteile wurden in der mündlichen Verhandlung am 22.02.2024 festgelegt und lauten wie folgt:

Name und Anschrift	Anteile Erhaltung	Anteile Neubau
Marktgemeinde Purgstall Pöchlarnstraße 17, 3251 Purgstall	49,00 %	-
David und Ingrid Dorninger Zehnbach 29, 3251 Purgstall	18,23 %	35,75 %
Hubert Fischer Weinberg 5, 3251 Purgstall	1,02 %	2,00 %
Franz und Gabriele Gaßner Harmersdorf 2, 3251 Purgstall	1,75 %	3,50 %
Franz und Hermine Gutleder Harmersdorf 1, 3251 Purgstall	5,61 %	11,00 %
Peter Klauser Hochrieß 12, 3251 Purgstall	1,53 %	3,00 %
Johannes und Regina Langsenlehner Reichersau 3, 3251 Purgstall	1,53 %	3,00 %
Gerhard Scharner Reichersau 4, 3251 Purgstall	18,23 %	35,75 %

Erich Wurzenberger Ameishaufen 4, 3251 Purgstall	3,10 %	6,00 %
	100 %	100 %

Antrag:

Die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen belaufen sich laut Schätzung der NÖ Agrarbezirksbehörde auf € **100.000,00 inkl. Mwst.** und sollen abzüglich Förderung (40 %) gemäß obiger Vereinbarung auf die Gemeinde und die Interessenten aufgeteilt werden.

- 40 % NÖ ABB + BZ IVW3
- 60 % Gemeinde und Interessenten (49 % Gemeinde + 51 % Interessenten)

	Gesamtkosten	NÖ ABB BZ IVW3		Gemeinde- u. Interessentenanteil	
2024	50.000,00	40,00%	20.000,00	60,00%	30.000,00
2025	50.000,00	40,00%	20.000,00	60,00%	30.000,00
	<u>100.000,00</u>		<u>40.000,00</u>		<u>60.000,00</u>

	Gemeinde- u. Interessenten anteil	Gemeindeanteil		Interessentenanteil	
2024	30.000,00	49,00%	14.700,00	51,00%	15.300,00
2025	30.000,00	49,00%	14.700,00	51,00%	15.300,00
	<u>60.000,00</u>		<u>29.400,00</u>		<u>30.600,00</u>

Der Gemeinderat beschließt den Gemeindeanteil der Erhaltung in Höhe von 49 %, und beläuft sich somit vorerst auf € **29.400,00**, der Interessentenanteil auf € **30.600,00**.

Für das **Jahr 2024** sind **Erhaltungsmaßnahmen** in Höhe von € **50.000,00** vorgesehen, im Jahr 2025 soll der Rest ausfinanziert werden.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. **Gebührenbremse 2024:**

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeganzen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GVU Scheibbs – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (= Müllgebühren). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1, und der Summe der Gesamteinnahmen (folgend Gesamtbetrag genannt) der Müllgebühren (sh. Beilage je Gemeinde).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen. Der Gemeinde steht es frei, den Empfängerkreis um die gemeindeeigenen, gebührenpflichtigen Liegenschaften zu reduzieren. Die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen verringert sich dabei um die Summe der Abfallgebühren der Gemeindegebäude – Der Faktor, mit dem die Gebührenbremse pro Bürger errechnet wird, erhöht sich dadurch.
- Da der GVU Scheibbs mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GVU Scheibbs erfolgt, wird der GVU Scheibbs mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abfallgebühren im 2. Halbjahr 2024 mit Fälligkeit 16.08.2024 zu berücksichtigen.

#### Antrag:

- Gemeindeeigene gebührenpflichtige Gebäude und Liegenschaften werden aus dem Empfängerkreis und der Berechnung ausgenommen.

Gemeindeeigene Gebäude und Liegenschaften werden ausgenommen, der „Müllgebührengesamtbetrag“ wird um die Abgaben und Gebühren dieser Liegenschaften verringert. Gesamtbetrag ohne gemeindeeigene Objekte: € 368.883,95

- Der Gemeinderat beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ **zugeteilten Zweckzuschusses** zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 89.692,-- durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ an den GVU Scheibbs.

Dabei wird die in §3 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte „Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe“ herangezogen.

Der in dieser Variante 2 genannte „Gesamtbetrag“ setzt sich aus den Einnahmen der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr und der jährlichen Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) zusammen.

Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus Zweckzuschuss durch Gesamtbetrag und wird somit mit € 0,25342156 festgesetzt. Der Zweckzuschuss für den einzelnen gebührenpflichtigen Haushalt ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit den jeweils zu leistenden Müllgebühren.

- Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift bei der nächsten Abfallgebührenvorschreibung.

- Der GVU Scheibbs wird mit der Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses beauftragt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses nach Beschlussfassung, wie in BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1 definiert an den GVU Scheibbs, ohne Abzüge, ehestmöglich überwiesen.

Der Gemeinderat beschließt die Überweisung des vom Land NÖ **zugeteilten Zweckzuschusses** zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € **89.692,-** an den GVU Scheibbs, damit dieser die Gebührenbremse an die Gebührenpflichtigen aufteilt.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 11. Parkzone „Primärversorgungszentrum“ – Parkabgabenordnung

Antrag:

Ab **01.06.2024** soll der Tarif der Parkabgabe in der Parkzone „Primärversorgungszentrum“ ergänzt werden: Die Höhe der Parkabgabe wird mit € **1,00 für die erste halbe Stunde (30 Minuten)** festgelegt.

(€ 2,00 für die ersten 1,5 Std. (90 Minuten) und € 1,50 für jede weitere angefangene Stunde)

Der Gemeinderat beschließt folgende Parkabgabenordnung:

### **Parkabgabenordnung für Parkzone „PRIMÄRVERSORGUNGSZENTRUM“ in der Marktgemeinde Purgstall**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Purgstall hat in der Sitzung des Gemeinderates v. 25.04.2024 gemäß § 1 (2) NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBL. 3706-0 i.d.g.F. verordnet:

#### **V E R O R D N U N G**

##### **§ 1**

##### **Abgabepflichtige Parkzone**

(1) Die Abgabepflicht für die Parkzone gilt für **25 Parkplätze:**

**a) 5 Parkplätze angrenzend an die Liegenschaft 480/6, KG Purgstall (Schagerl)**

Teilfläche Parz. Nr. 485/2 (Liegenschaftseigentümer Real 5.0 GmH)

(„Nr. 1 – 5“ lt. Lageplan der Marktgemeinde Purgstall v. 01.02.2022)

**b) 9 Parkplätze angrenzend an die Wohnhausanlage der Real 5.0 GmbH:**

Teilfläche Parz. Nr. 485/2 (Liegenschaftseigentümer Real 5.0 GmH)

(„Nr. 6 - 14“ lt. Lageplan der Marktgemeinde Purgstall v. 01.02.2022)

**c) 11 Parkplätze angrenzend an das PVZ:**

Teilfläche Parz. Nr. 485/1, KG Purgstall (PVZ, Liegenschaftseigentümer Marktgemeinde Purgstall) bzw.

Teilfläche Parz. Nr. 485/2, KG Purgstall (Liegenschaftseigentümer Real 5.0 GmH)

(„Nr. 15 - 25“ lt. Lageplan der Marktgemeinde Purgstall v. 01.02.2022)

Das damit festgelegte Gebiet lit. a), b) und c) wird im Folgenden als „gebührenpflichtige Parkzone“ bezeichnet.

Im Bereich lit. a), b) und c) ist für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von **Montag bis Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr (ganzjährig)** eine Parkabgabe oder eine

pauschalierte Parkabgabe zu entrichten.

- (2) Die Kennzeichnung der abgabepflichtigen Zonen (Park- und Kurzparkzone) richtet sich nach § 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz.

## § 2

### Höhe der Abgaben

- a) Die Höhe der Parkabgabe für die unter § 1 Abs. 1 angeführte Parkzone wird wie folgt festgelegt:

Die Höhe der Parkabgabe wird

**- mit € 1,00 für die erste halbe Stunde (30 Minuten)**

**- mit € 2,00 für die ersten 1,5 Std. (90 Minuten) und**

**- mit € 1,50 für jede weitere angefangene Stunde**

festgesetzt.

- b) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis beträgt vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für Unternehmer und Dienstnehmer von Betrieben an den Standorten Kirchenstraße 13, Kirchenstraße 15, Vogelgasse 1a, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in diesem Gebiet einen Betriebsstandort bzw. Dienstort haben:  
€ 480,- für ein Jahr (€ 40,-/Monat). Bei kürzerer oder längerer Dauer ergibt sich die Pauschalierung aus einem Bruchteil oder Vielfachen der Jahresausgabe.

Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf: 15 Stück

Ein Parkschein gewährleistet keine Stellplatzgarantie in der Pauschalierungszone.

## § 3

### Pauschalierungszone

- 1) Alle in § 1 (1) a – c genannten Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt.
- 2) In dem in Abs. 1 angeführten Gebiet können Unternehmer und Dienstnehmer von Betrieben an den Standorten Kirchenstraße 13, Kirchenstraße 15, Vogelgasse 1a, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in diesem Gebiet einen Betriebsstandort bzw. Dienstort haben, eine Pauschalierung der Parkabgabe beantragen.
- 3) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeit sicher zu stellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offen Dauer anteilig zurückerstattet.

## § 4

### Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung

Die Art der Entrichtung der Abgabe erfolgt mittels Parkschein bzw. Parkkarte.

Die Überwachung erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Marktgemeinde Purgstall gem. § 11 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz bestellt werden.

Sie kontrollieren die ordnungsgemäße Hinterlegung der Parkscheine bzw. Parkkarten. Übertretungen stellen eine Verwaltungsübertretung gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz dar.

## § 5 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt
  - a) durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben.
  - b) durch den Erwerb von Parkkarten.  
Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 ist die von der Marktgemeinde Purgstall ausgegebene Parkkarte zu verwenden.
- (2) Parkscheine und Parkkarten sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle jeweils gut wahrnehmbar anzubringen.

## § 6 Befreiung von der Abgabepflicht

- (1) Die Parkabgabe und der Parkschein sind nicht zu entrichten für:
  - a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
  - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
  - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
  - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
  - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.;

## §7

Diese Verordnung tritt mit **01.06.2024** in Kraft.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 12. Hegering Purgstall – Ansuchen

### Antrag:

Die Rettung der Rehkitze vor dem Mähtod ist der Purgstaller Jägerschaft ein großes Anliegen. Gemeinsam mit den Landwirten versucht die Purgstaller Jägerschaft die Kitze vor dem Mähtod zu bewahren. Seit 2023 werden hier Drohnen mit Wärmebildkameras eingesetzt und man konnte hier bereits große Erfolge bei der Kitzrettung erzielen. So wurden 2023 insgesamt 86 Rehkitze vor dem Mähtod bewahrt.

Es wurden Drohnen und Materialien im Wert von ca. € 10.000,00 für die Kitzrettung angeschafft. Hegeringleiter Gerhard Pitzl ersucht um finanzielle Unterstützung.

Der Gemeinderat beschließt eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,--.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 12. **ProKind – Ansuchen**

Seit 16 Jahren ist der Verein „ProKind“ jährlich mit ca. 20 – 24 Kinder aus dem Sonderpädagogischen Betreuungszentrum Schauboden für eine Woche in der Adria unterwegs (2 Busse, 3 – 4 Schiffe, Versicherung...). Es wird Abenteuer am Meer für die Kinder geboten (schwimmen, schnorcheln, stehen am Ruder, setzen Segel, Mithilfe beim Anlegen und Ankern...). Kinder profitieren sehr von dieser Woche.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 600,--.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

*Der Vorsitzende*

*Die Schriftführerin*

---

*Bürgermeister Harald Riemer*

---

*Annemarie Kastenberger*

*Mitglied SPÖ*

*Mitglied Grüne*

*Mitglied FPÖ*

---

*gfGR Josef Fuchs*

---

*gfGR Christian Müller*

---

*gfRG Manuel Brunner*